



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 11.02.2014 in Sachen der **Gemeindewerke Schutterwald**, 77746 Schutterwald – Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m. §§ 2, 4, 24, 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Fassungen – folgende Festsetzungen getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden für die Jahre 2009 bis 2013 unter Einbeziehung eines normierten Effizienzwertes von 87,50 % wie folgt festgesetzt:

2009	936.378,14 €
2010	937.437,47 €
2011	936.705,11 €
2012	936.017,72 €
2013	935.372,87 €

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Periode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.

Stuttgart, den 11.02.2014
Az.: 1-4455.4-3/145